

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
BK 1140/49 II

Bonn, den 20. Januar 1950

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

In der Anlage übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes über die Wiederherstellung der Ehrenämter und der Selbstverwaltung in der Sozialversicherung

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Der Deutsche Bundesrat hat der Vorlage gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes in seiner Sitzung am 13. Januar 1950 zugestimmt. Er hat sich aber vorbehalten, in der nächsten Sitzung des Bundesrates nochmals darüber zu beraten und erforderlichenfalls Abänderungsanträge zu stellen.

Dr. Adenauer

Entwurf eines Gesetzes

über die Wiederherstellung der Ehrenämter und der Selbstverwaltung in der Sozialversicherung

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen, dem der Bundesrat zugestimmt hat.

§ 1

Allgemeines

- (1) Bei jedem Träger der Sozialversicherung werden als Selbstverwaltungsorgane eine Vertreterversammlung und ein Vorstand gebildet.
- (2) Die Sektionen, die Bezirksverwaltungen der Versicherungsträger und die Landesgeschäftsstellen der Ersatzkassen der Krankenversicherung haben Organe nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu bilden. Die Aufgaben und Befugnisse ihrer Organe werden gegenüber den Aufgaben und Befugnissen der Organe der Hauptverwaltung des Versicherungsträgers durch dessen Satzung abgegrenzt.
- (3) Soweit die Unfallversicherung durch Ausführungsbehörden oder Gemeindeunfallversicherungsverbände durchgeführt wird, sind bei ihnen Organe nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu bilden.
- (4) Für die Ehrenämter in der Sozialversicherung und für die Organe der Versicherungsträger gelten die Vorschriften der Reichsversicherungsgesetze sinngemäß so, wie sie am 30. Januar 1933 gegolten haben, soweit dieses Gesetz nicht ein anderes vorschreibt; für die Organe der Träger der Krankenversicherung gilt dies auch hinsichtlich der Festsetzung der Beiträge und der Leistungen. Die Vertreterversammlung tritt an die Stelle des früheren Ausschusses, der Genossenschaftsversammlung, der Sektionsversammlung, des Verwaltungsrates, der Hauptversammlung, der Bezirksversammlung.
- (5) Bei den Trägern der Rentenversicherung der Arbeiter, der Rentenversicherung der Angestellten und der Knappschaftsversicherung werden von den Versicherten Versichertenälteste gewählt. Sie müssen mindestens 24 Jahre alt und mindestens drei Jahre versichert sein oder einen Anspruch auf Leistung haben. Die Versichertenältesten haben das Recht und die Pflicht, die Interessen der Versicherten und der Leistungsberechtigten wahrzunehmen und sie zur Befolgung von Gesetz, Satzung und sonstigen Bestimmungen anzuhalten. Bei den übrigen Versicherungsträgern können Versichertenälteste mit den gleichen Rechten und Pflichten gewählt werden. Das Nähere über die Versichertenältesten, insbesondere über deren Tätigkeit, wird bei allen Versicherungsträgern durch die Satzung bestimmt.

§ 2

Zusammensetzung der Organe, Amtsdauer und Geschäftsordnung

- (1) Die Organe der Versicherungsträger setzen sich
 - a) in der Krankenversicherung, in den Rentenversicherungen der Arbeiter und Angestellten und in der Unfallversicherung je zur Hälfte aus Vertretern der Versicherten und der Arbeitgeber,
 - b) in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung je zu einem Drittel aus den versicherten Arbeitnehmern, Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte und Arbeitgebern,
 - c) in der Knappschaftsversicherung zu zwei Drittel aus Vertretern der Versicherten und zu einem Drittel aus Vertretern der Arbeitgeber zusammen.
- (2) Bei den Betriebskrankenkassen gilt Absatz 1 Buchstabe a) mit der Abweichung, daß den Organen außer den Vertretern der Versicherten der Arbeitgeber oder sein Vertreter angehört. Er hat die gleiche Zahl der Stimmen, die den Vertretern der Versicherten zustehen.
- (3) Bei den Ersatzkassen können abweichend von Absatz 1 Buchstabe a) nur Versicherte als Mitglieder der Organe gewählt werden.
- (4) Die Vertreter der Arbeitgeber in den Organen der Ausführungsbehörden der Unfallversicherung des Bundes oder der Länder und der Gemeindeunfallversicherungsverbände werden von den zuständigen obersten Verwaltungsbehörden des Bundes oder der Länder berufen.
- (5) Bei den Mitgliedern der Organe und ihren Stellvertretern sollen die einzelnen Wirtschaftszweige und Berufsgruppen angemessen vertreten sein. Als Vertreter der Versicherten und als ihre Stellvertreter können Rentenberechtigte beteiligt werden; die Satzung bestimmt das Nähere. Angestellte des Versicherungsträgers sowie Angehörige einer Behörde, die Aufsichtsbefugnisse über einen Versicherungsträger hat, können nicht Mitglied in einem seiner Organe sein. Jedes Mitglied der Vertreterversammlung, des Vorstandes und jeder Versichertenälteste hat zwei Stellvertreter, die es im Verhinderungsfall vertreten oder bei dessen Ausscheiden in der Reihenfolge ihrer Wahl an seine Stelle rücken. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so wird es durch Neuwahl ersetzt.
- (6) Die Vertreter der Versicherten müssen bei dem Versicherungsträger, dessen Organ sie angehören, versichert sein. Rentenberechtigte können nur dem Organ des Versicherungsträgers angehören, an den sie Anspruch auf Rente haben. Vertreter der Arbeitgeber können nur Personen, die regelmäßig mindestens einen bei dem Versicherungsträger versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen, oder versicherte Selbständige sein. Als Arbeitgeber gelten auch deren gesetzliche Vertreter, Geschäftsführer oder bevollmächtigte Betriebsleiter.
- (7) Mitglied der Organe dürfen nur Personen sein, die das aktive Wahlrecht zu den Volksvertretungen haben, mindestens 24 Jahre alt sind sowie in dem Bezirk des Versicherungsträgers wohnen oder regelmäßig dort tätig sind.
- (8) Die Zahl der Mitglieder der Organe wird in der Satzung des Versicherungsträgers bestimmt.
- (9) Die Amtsdauer der Mitglieder der Organe und der Versichertenältesten beträgt vier Jahre. Sie endet ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Durchführung der Wahl jeweils mit dem Schluß des vierten Kalenderjahres.
- (10) Die Organe geben sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung des Vorstandes bedarf der Zustimmung der Vertreterversammlung.

§ 3

Ehrenämter

- (1) Das Amt der Mitglieder der Organe und der Versichertenältesten ist ein Ehrenamt.
- (2) Der Versicherungsträger erstattet den Mitgliedern der Organe und den Versichertenältesten ihre baren Auslagen. Er gewährt den Vertretern der Versicherten in den Organen und den Versichertenältesten Ersatz für entgangenen Arbeitsverdienst oder einen Pauschbetrag für Zeitverlust. Ein solcher Pauschbetrag kann auch den Vertretern der Arbeitgeber zugebilligt werden. Das Nähere bestimmt die Satzung.
- (3) Die Vertreter der Versicherten in den Organen haben ihren Arbeitgebern, bei denen sie tätig sind, die Einberufung zu einer Sitzung der Organe anzuzeigen. Die Arbeitgeber und ihre Vertreter dürfen Versicherte weder in der Übernahme oder Ausübung eines Ehrenamtes beschränken noch wegen der Übernahme oder Ausübung des Amtes benachteiligen.

§ 4

Wahl der Mitglieder der Organe

- (1) Die Vertreter der Versicherten in der Vertreterversammlung und die Versichertenältesten werden von den Versicherten, und die Vertreter der Arbeitgeber in der Vertreterversammlung werden von den Arbeitgebern aus ihrer Mitte in geheimer Urwahl gewählt, und zwar auf Grund von Vorschlägen der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und der Vereinigungen von Arbeitgebern. Außer ihnen können auch andere Gruppen von Versicherten und Arbeitgebern Vorschläge machen, wenn sie bei einem Versicherungsträger mit nicht mehr als eintausend Versicherten die Unterschriften von mindestens dreißig Wahlberechtigten, mit mehr als eintausend, aber nicht mehr als zehntausend Versicherten die Unterschriften von mindestens einhundert Wahlberechtigten, mit mehr als zehntausend Versicherten die Unterschriften von mindestens einhundertundfünfzig Wahlberechtigten tragen. Die Satzung eines Versicherungsträgers kann für diese Vorschläge bestimmen, daß eine andere Mindestzahl von Unterschriften der Wahlberechtigten erforderlich ist, wenn dies wegen der besonderen Verhältnisse des Versicherungsträgers angemessen erscheint; die Satzung darf jedoch keine Mindestzahl bestimmen, welche es in unbilliger Weise erschwert, solche Vorschläge zu machen.
- (2) In der knappschaftlichen Versicherung werden abweichend von Absatz 1 Satz 1 die Vertreter der Versicherten in die Vertreterversammlung von den Versichertenältesten (§ 1 Absatz 4) gewählt.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Vertreterversammlung gewählt, und zwar die Vertreter der Versicherten und der Arbeitgeber je für sich getrennt.
- (4) Wird aus einer Gruppe nur ein Vorschlag eingereicht, so gelten die Vorgeschlagenen als gewählt.
- (5) Mitglieder der Vertreterversammlung und ihre Stellvertreter können nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören.
- (6) Wahlberechtigt sind Versicherte und Arbeitgeber, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (7) Das Stimmrecht des einzelnen Arbeitgebers richtet sich nach der Zahl der am Tage der Ausschreibung der Wahl in seinem Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer. Für je angefangene fünfzig Arbeitnehmer führt er eine Stimme.

§ 5

Vorsitzende der Organe

- (1) Die Organe wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Vorschriften des § 328 Absatz 2 der Reichsversicherungsordnung sind auf alle Versicherungsträger anzuwenden.
- (2) Wird als Vorsitzender ein Vertreter der Versicherten gewählt, so ist als sein Stellvertreter ein Vertreter der Arbeitgeber zu wählen und umgekehrt.
- (3) Scheiden der Vorsitzende eines Organes oder sein Stellvertreter aus dem Organ aus, so werden der Vorsitzende oder sein Stellvertreter durch Neuwahl ersetzt.
- (4) Tritt bei Abstimmung Stimmgleichheit ein, so gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Verstoßen Beschlüsse der Organe gegen Gesetz oder Satzung, so hat sie der Vorsitzende des Vorstandes durch Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zu beanstanden. Die Beschwerde bewirkt Aufschub.

§ 6

Vorstand

- (1) Der Vorstand vertritt den Versicherungsträger gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für die Vorstände von Sektionen, Bezirksverwaltungen und Landesgeschäftsstellen von Versicherungsträgern.
- (3) Die Satzung kann bestimmen, daß auch einzelne Vorstandsmitglieder den Versicherungsträger vertreten können.
- (4) Die Satzung kann mit Wirkung gegen Dritte Beschränkungen des Umfangs der Vertretungsmacht, die sich nicht aus gesetzlichen Vorschriften ergeben, festlegen.
- (5) Berufsgenossenschaften, die innerhalb des Bundesgebietes weder ihren Sitz noch eine Zweigstelle ihrer Hauptverwaltung errichtet haben, werden durch den Vorstand einer ihrer Bezirksverwaltungen oder Sektionen, die ihren Sitz im Bundesgebiet haben, gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Entsprechendes gilt in diesen Fällen für die sonstigen Aufgaben und Befugnisse der Vertreterversammlung und des Vorstandes.

§ 7

Haftung, Strafe, Enthhebung vom Ehrenamt

- (1) Die Mitglieder der Organe haften dem Versicherungsträger für getreue Geschäftsführung wie Vormünder ihren Mündeln. Der Versicherungsträger kann auf Ansprüche aus der Haftung nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde verzichten.
- (2) Ein Mitglied eines Organes, das vorsätzlich zum Nachteil des Versicherungsträgers handelt, wird mit Gefängnis bestraft. Daneben kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. Hat das Mitglied die Handlung begangen, um sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen, so kann neben der Gefängnisstrafe auf Geldstrafe erkannt werden.
- (3) Bei Beratungen über Gegenstände, welche das Privatinteresse eines Mitgliedes oder seiner Angehörigen berühren, muß sich das Mitglied während der Beratungen aus dem Sitzungszimmer entfernen und sich der Teilnahme an der Abstimmung enthalten.
- (4) Werden von einem Gewählten Tatsachen bekannt, die seine Wählbarkeit oder seine Vertrauenswürdigkeit für die Geschäftsfüh-

zung ausschließen, so hat ihn der Vorstand seines Amtes durch Beschluß zu entheben. Vor der Beschlußfassung ist ihm Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluß ist die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 8

Geschäftsführer

(1) Der Geschäftsführer und, soweit ein solcher erforderlich ist, auch sein Stellvertreter, werden vom Vorstand gewählt. In den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten bedarf der gewählte Geschäftsführer der Bestätigung durch die Aufsichtsbehörde des Versicherungsträgers.

(2) Der Geschäftsführer wird vom Vorsitzenden des Vorstandes hauptamtlich mit der Führung der laufenden Verwaltungsgeschäfte betraut.

(3) Der Geschäftsführer und im Behinderungsfall sein Stellvertreter sind berechtigt und verpflichtet, an den Sitzungen der Organe mit beratender Stimme teilzunehmen. Der Geschäftsführer kann seinen Stellvertreter und sonstige Mitarbeiter des Versicherungsträgers zu den Beratungen der Organe hinzuziehen, wenn das Organ selbst nichts Gegenteiliges beschließt.

(4) Für die Betriebskrankenkassen bleiben die Vorschriften des § 362 der Reichsversicherungsordnung unberührt; die Bestellung des Geschäftsführers bedarf jedoch der Zustimmung des Vorstandes.

§ 9

Beisitzer bei den Versicherungsbehörden

(1) Die Beisitzer bei den Versicherungsämtern werden von den Mitgliedern der Vertreterversammlungen der Krankenkassen und der Ersatzkassen gewählt.

(2) Die Beisitzer bei den Oberversicherungsämtern und dem Landesversicherungsamte werden von den Mitgliedern der Vertreterversammlungen der Träger der Unfallversicherung und der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten gewählt.

(3) In den Ländern, in denen ein Landesversicherungsamt besteht, werden die Beisitzer im Knappschaftssenat dieses Amtes von den Mitgliedern der Vertreterversammlung der beteiligten Knappschaften und der Sektionen der Bergbauberufsgenossenschaft gewählt. Die oberste Verwaltungsbehörde des Landes, in dem die Knappschaft ihren Sitz hat, bestimmt das Nähere.

§ 10

Prüfung

(1) Die Versicherungsträger haben sich jährlich einer Prüfung ihrer Geschäfts-, Rechnungs- und Betriebsführung durch eine als geeignet anerkannte, unabhängige Prüfungsstelle zu unterziehen. Außerordentliche Prüfungen sind auf Anordnung der Aufsichtsbehörde durchzuführen. Die Prüfungsstellen haben über das Ergebnis der Prüfung einen schriftlichen Bericht nach den von der Aufsichtsbehörde festgesetzten Richtlinien zu erstatten. Der Prüfungsbericht ist auch der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Die Kosten der Prüfungen gehen zu Lasten der Versicherungsträger.

(2) Das Nähere über die Anerkennung geeigneter Prüfungsstellen bestimmen für Versicherungsträger, die sich nicht über den Bereich eines Landes hinaus erstrecken, die obersten Verwaltungsbehörden der Länder, für die übrigen Versicherungsträger der Bundesminister für Arbeit.

(3) Bei der Festsetzung der Richtlinien nach Absatz 1 und bei der Anerkennung geeigneter Prüfungsstellen nach Absatz 2 wirken die Verbände der Versicherungsträger mit.

§ 11

Aufsicht

(1) Die Aufsicht über die Versicherungsträger erstreckt sich darauf, daß sie Gesetz und Satzung so beobachten, wie es der Zweck der Versicherung erfordert. Die Aufsicht darf sich nicht auf Fragen der Zweckmäßigkeit erstrecken. Die Vorschriften der §§ 30 bis 34 der Reichsversicherungsordnung gelten für die Versicherungsträger in allen Zweigen der Sozialversicherung.

(2) Solange und soweit ein Organ oder dessen Vorsitzender sich weigern, die ihnen obliegenden Geschäfte auszuführen, nimmt sie die Aufsichtsbehörde selbst oder durch Beauftragte auf Kosten des Versicherungsträgers wahr.

§ 12

Vorstand und Vertreterversammlung für die Rentenversicherung der Angestellten

Bei den Landesversicherungsanstalten wird eine Vertreterversammlung für die Rentenversicherung der Angestellten gebildet, und zwar je zur Hälfte aus Vertretern der versicherten Angestellten und ihrer Arbeitgeber. Darüber hinaus müssen dem Vorstand des Trägers der Rentenversicherung der Arbeiter im entsprechenden Verhältnis der zu betreuenden Angestellten Vertreter der Angestellten und ihrer Arbeitgeber angehören.

§ 13

Wahlbeauftragte, Wahlordnung, Streit

(1) Für die Durchführung der sozialen Wahlen bestellt der Bundesminister für Arbeit einen Bundeswahlbeauftragten. Er ist zuständig für die allgemeinen Aufgaben sowie für die Durchführung der Wahlen zu den Organen derjenigen Versicherungsträger, deren Bereich sich über mehr als ein Land erstreckt. Die obersten Verwaltungsbehörden der Länder bestellen Landeswahlbeauftragte. Ihnen obliegt die Durchführung der Wahlen zu den Organen der Versicherungsträger ihres Landes. Die aus der Geschäftsführung der Wahlbeauftragten entstehenden Kosten tragen die Versicherungsträger. Der Bundesminister für Arbeit bestimmt Näheres für den Bundeswahlbeauftragten, die obersten Verwaltungsbehörden der Länder für die Landeswahlbeauftragten.

(2) Der Bundeswahlbeauftragte kann für die erstmalige Wahl Richtlinien für die einzelnen Zweige der Versicherung erlassen und die Zahl der Mitglieder und ihrer Stellvertreter in den Organen sowie der Versichertenältesten bestimmen. Die Zahl der Vertreter der Versicherten und ihrer Arbeitgeber in den Organen der Ausführungsbehörden für Unfallversicherung und der Gemeindeunfallversicherungsverbände setzen für die erste Wahl die zuständigen obersten Verwaltungsbehörden des Bundes oder der Länder fest.

(3) Die Wahlordnung erläßt der Bundesminister für Arbeit oder die von ihm beauftragte Stelle.

(4) Bei Streit aus Anlaß der ersten Wahl entscheidet der zuständige Wahlbeauftragte.

(5) Den Zeitpunkt für die Durchführung der Wahlen bestimmt der Bundesminister für Arbeit im Einvernehmen mit den obersten Verwaltungsbehörden der Länder.

§ 14

Wahlausweise

- (1) Die Arbeitgeber haben nach Weisungen der Versicherungsträger Wahlausweise auszustellen und diese sowie die Quittungskarten (Versicherungskarten) den Versicherten bei der letzten Lohn- (Gehalts-) Zahlung vor der Wahl auszuhändigen.
- (2) Wer unberechtigt Wahlausweise ausstellt oder benützt oder die Ausstellung oder die Aushändigung von Wahlausweisen verweigert, wird mit Geldstrafe oder Haft bestraft, soweit nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften härtere Strafen verwirkt sind.

§ 15

Entlastung

Die Geschäftsführung der nach dem 8. Mai 1945 gebildeten vorläufigen Organe oder der ihre Aufgaben wahrnehmenden Personen bedarf der Entlastung durch die nach den Vorschriften dieses Gesetzes gewählten Vorstände. Soweit Entlastungen vor dem 1. Januar 1948 erteilt sind, hat es dabei sein Bewenden.

§ 16

Übergangs- und Schlußvorschriften

- (1) Die Amtsdauer der Mitglieder von Organen, die nach Landesgesetzen gewählt worden sind, die den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechen, läuft frühestens mit dem Zeitpunkt der Beendigung der Amtsdauer der nach diesem Gesetz neu gewählten Organe ab. Im übrigen bleiben die Gewählten im Amt, bis die neuen Organe nach den Vorschriften dieses Gesetzes gebildet sind.
- 2) Soweit ein Kommissar oder Beauftragter die Aufgaben der Organe wahrnimmt, endet seine Tätigkeit mit dem Zeitpunkt, in dem der neue Vorstand gebildet ist.
- (3) Außer Kraft treten die Vorschriften
 - a) des Abschnittes II Artikel 2, § 2 Artikel 7 und des Abschnittes IV des Gesetzes über den Aufbau der Sozialversicherung vom 5. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 577) mit den dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen,
 - b) des § 23 Absatz 1 letzter Satz und Absatz 2 letzter Satz der Reichsversicherungsordnung.

Zu § 16

Übergangs- und Schlußvorschriften

Absatz 1 trägt den besonderen Verhältnissen der französischen Zone Rechnung, in der Selbstverwaltungsorgane nach Landesgesetzen gebildet worden sind, deren Vorschriften mit Inkrafttreten dieses Gesetzentwurfes aufgehoben werden. Damit würde auch die Amtsdauer dieser Organe enden. Soweit die Landesgesetze den Vorschriften dieses Gesetzentwurfes entsprechen, sollen die Organe nicht neu gewählt werden. Deshalb wird ihre Amtsdauer verlängert bis zu dem Zeitpunkt der Beendigung der Amtsdauer der nach diesem Gesetzentwurf zu bildenden Organe. Aber auch in den Ländern, in denen die Landesgesetze mit den Vorschriften dieses Gesetzes nicht übereinstimmen, sollen die gewählten Organe bis zur Neuwahl der nach diesem Gesetzentwurf zu bildenden Organe im Amt bleiben.

Die gleiche Regelung sieht Absatz 2 auch für Kommissare oder Beauftragte vor, die die Aufgaben der Organe wahrnehmen.

Absatz 3 zählt im einzelnen die außer Kraft tretenden Vorschriften auf.